

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom _____**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. August 2019 aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Diese sind hauptamtlich tätig.“
2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 2. Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „die Vorberatung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB in den wesentlichen Verfahrensschritten (Aufstellungsbeschluss, Einleitung Offenlage, Satzungsbeschluss) sowie die Vorberatung von Verkehrsplänen, Landschaftsplänen, Sportstättenleitplänen und Fremdenverkehrsplänen,“
 - b. Nach Buchstabe m) wird der Buchstabe n) angefügt: „die Vorberatung von Neubaumaßnahmen nach § 35 BauGB sowie nach § 34 BauGB, sofern das Vorhaben im Bereich einer gültigen Ortsbildsatzung liegt oder mehr als 2 Vollgeschosse bzw. 5 Wohneinheiten aufweist (wobei mehrere Neubaumaßnahmen auf einem oder benachbarten Grundstücken zusammenzurechnen sind).“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Worte „der ehrenamtlichen Beigeordneten und“ gestrichen.
 - b. Die Abs. 1 und 2 werden gestrichen.
 - c. § 6 Abs. 3 wird zu Satz 1 in § 6. Außerdem wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Wird der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertreten, wird für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zu der nach Satz 1 zulässigen Höhe gewährt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird geändert in „Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und allen anderen Beiräten“.
 - b. In § 7 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Die Mitglieder des Innenstadtbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Innenstadtbeirates ein Sitzungsgeld in der jeweiligen Höhe, wie es für die Mitglieder der Ortsbeiräte nach Abs. 4 vorgesehen ist. Die/der Vorsitzende des Innenstadtbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgelder, wie es für die Mitglieder des Stadtrates nach Abs. 1 vorgesehen ist.“
 - c. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Abs. 6 bis 8.
 - d. Im neuen § 7 Abs. 6 werden nach den Worten „Mitgliedern von Ausschüssen,“ die Worte „des Innenstadtbeirates,“ eingefügt.

7. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Mußbach“ die Worte „sowie der Einheitsführer des Gefahrstoffzuges“ eingefügt.
 - b. In Satz 2 entfällt das Komma nach dem Wort „Versorgungszuges“ und die Worte „des Gefahrstoffzuges“ werden gestrichen.

8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 3 werden die Worte „sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel“ gestrichen.
 - b. Nach Satz 4 werden die neuen Sätze 5 und 6 angefügt:

„Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie ein Zugführer. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 5 anteilig aufgeteilt.“

9. § 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr

 - 2.1 Vorberatung von Maßnahmen des Planungs-, Verkehrsplanungs-, Bau- und Wohnungswesens sowie des ÖPNV, soweit sie der Stadtrat zu entscheiden hat,
 - 2.2 Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten dieses Aufgabengebietes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 2.3 Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 2.4 Anhörung der Gemeinde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB; bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 und § 34 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 2.5 Anhörung der Gemeinde bei Ausnahmen von Veränderungssperren im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB,
 - 2.6 Ausschreibung von Wettbewerben.

Kein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor:

Bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern die Unterschriften der durch die Befreiung betroffenen Nachbarn nicht alle vorliegen oder es mehr als zwei Vollgeschosse aufweist.

Bei Vorhaben nach § 34 BauGB, wenn das Vorhaben mehr als zwei Vollgeschosse aufweist und sich nicht hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Bausubstanz einfügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister